



# STATUTEN



Fussballclub Sedrun, CH – 7188 Sedrun

Homepage: <a href="www.sport-sedrun.ch">www.sport-sedrun.ch</a>
E-Mail: <a href="mailto:ballapei@sport-sedrun.ch">ballapei@sport-sedrun.ch</a>

Statuten Seite 1 von 9





# ÜBERSICHT

- 1. Name, Sitz und Zweck
- 2. Mitgliedschaft
- 3. Organisation
- 4. Vorstand
- 5. Finanzen
- 6. Verschiedenes
- 7. Schlussbestimmungen

Statuten Seite 2 von 9





#### 1. Name, Sitz und Zweck

Sitz Der Sitz des FC Sedrun ist in Sedrun

**Zweck** Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen

Ertüchtigung und des Kameradschaftsgeistes durch Pflege

des Fussballsports, insbesondere die Führung und

Betreuung von Jugendlichen.

Der FC Sedrun ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Ausdrücke gelten für beide

Geschlechter.

**Zugehörigkeit** Der Verein ist dem Schweizerischen Fussballverband

angeschlossen und damit auch Mitglied der Amateur Liga (AL) des Ostschweizer und Bündner Fussballverbandes.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der vorgenannten Verbände sowie deren Abteilungen und diejenigen der FIFA und UEFA sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre

verbindlich.

## 2. Mitgliedschaft

**Kategorien** Der Verein setzt sich zusammen aus:

Vorstandsmitgliedern

Aktivmitgliedern mit Meisterschaftsbetrieb

Seniorenmitglieder

Junioren

Ehrenmitgliedern Passivmitgliedern

**Funktionäre** 

**Aufnahme** Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über die Aufnahme

von Mitgliedern entscheiden, er orientiert die GV darüber.

Statuten Seite 3 von 9





Austritte Die Mitgliedschaft endet nach einer schriftlicher

Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes.

**Übertritt** Beim Übertritt zu einem anderen Verein erlischt die

Mitgliedschaft auf das folgende Monatsende.

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere erledigt der Vorstand. Im Interesse des Clubs kann der

Vorstand Übertritte von sich aus anordnen.

**Austrittsgebühr** Aus- und übertretende Mitglieder haben die finanziellen

Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende des

Geschäftsjahres zu erfüllen. Eine Austrittsgebühr wird keine

erhoben.

**Ausschluss** Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes von der GV

mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten GV zu

suspendieren.

Wer das Ansehen des Vereins untergräbt, den FC

wissentlich schädigt und sich unkameradschaftlich verhält,

kann ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

nicht nachgekommen sind, können durch

Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Stimm- und Wahlrecht Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder, Ehrenmitglieder und der

Vorstand haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16.

Altersjahr.

Passivmitglieder, Funktionäre besitzen das

passive Wahlrecht.

**Pflichten** Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu

wahren, dessen Statuten sowie alle Verbandsvorschriften zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den

Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Statuten Seite 4 von 9





## 3. Organisation

#### Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Zwei Rechnungsrevisoren

#### Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und findet innert einem Monat nach Abschluss der Meisterschaft statt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der GV erfolgen. Die Einladung hat im Amtsblatt der Gemeinde "La Tuatschina" oder schriftlich an jedes einzelne Mitglied zu erfolgen.

#### Anträge zur GV

Anträge eines Mitgliedes zur Traktandenliste müssen vierzehn Tage vor der GV beim Vorstand eingetroffen sein.

#### Traktandenliste

- 1. Begrüssung, Appell
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Genehmigung der Traktandenliste
- 4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 5. Mutationen (Aufnahmen, Übertritte, Austritte, Ausschlüsse)
- 6. Jahresbericht des Präsidenten
- 7. Jahresbericht der Trainer
- 8. Kassa- und Revisorenbericht
- 9. Zielsetzungen des Vorstandes (Arbeitsprogramm)
- 10. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 11. Wahlen
- 12. Anträge
- 13. Verschiedenes

# GV

ausserordentliche Eine ausserordentliche GV kann dann einberufen werden. wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Durchführungsbeschluss zu erfolgen.

#### Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein schriftliches Verfahren verlangt wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme bei Ausschlüssen und Revision der Statuten, entscheidet das einfache Mehr.

Seite 5 von 9 Statuten





Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid

Beschlussfähigkeit Eine durch den Vorstand statutenkonform einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig.

#### 4. Vorstand

#### **Allgemeines**

Der Präsident wird von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Zwei Mitglieder werden jeweils in den geraden Jahren und drei in den ungeraden Jahren gewählt.

#### Zusammensetzung

Präsident

Vizepräsident / Protokollführer

Kassier

Sportchef Aktive (Spiko)

Juniorenobmann Trainer Aktive

Coach

#### Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, für den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse sowie für einen gesunden Finanzhaushalt. Er überwacht die Tätigkeiten der Kommissionen und Funktionäre.

Er erlässt zur Ergänzung der Statuten Reglemente, welche für die Mitglieder verbindlich sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Seite 6 von 9 Statuten





Rechnungs-Revisoren Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungsführung des Vereinsjahres zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen sowie den Bestand der Kasse festzustellen. Sie geben jährlich einmal bei der Rechnungsablage einen schriftlichen Bericht ab. Ein Rechnungsrevisor wird auf zwei Jahre gewählt und ist jederzeit wiederwählbar.

#### 5. Finanzen

**Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus den

Erträgen sportlicher und geselliger Veranstaltungen, den Mitgliederbeiträgen, Verträgen aus Reklameeinrichtungen

sowie Subventionen und Zuwendungen

*Mitgliederbeitrag* Die Aktiv-, Senioren- und Passivmitglieder haben jährlich

einen festen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der von der GV ziffernmässig festgesetzt wird. Die Junioren bezahlen einen

jährlichen Unkostenbeitrag.

Die Höhe der Jahresbeiträge sind in einem besonderen

Reglement geregelt.

**Beitragspflicht** Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes,

der Ehrenmitglieder, Schiedsrichter und Trainer, haben

grundsätzlich einen Beitrag zu leisten.

**Befreiung** Mitglieder können auf schriftliche Anfrage zuhanden des

Vorstandes durch dessen Entscheid von der Beitragspflicht

befreit werden.

**Bussen**, die dem Verein wegen unsportlichem Benehmen

und Reklamieren von Mitgliedern durch eine Instanz des SFV oder OFV in Rechnung gestellt werden, sind durch das

fehlbare Mitglied selbst zu tragen.

Für vereinsinterne Strafen ist der Vorstand zuständig. Die Entscheide des Vorstandes betreffend Bussen sind endgültig.

**Teamkassen** Das Führen von Teamkassen ist erlaubt.

Statuten Seite 7 von 9





*Finanzkompetenz* Der Vorstand kann über einmalige Auslagen bis SFr. 3000.00

selbst beschliessen.

Haftung des Vereins Der Verein haftet weder für die durch Unfall entstandenen

Kosten, noch für Lohn- und Verdienstausfall.

Für die Verpflichtungen vom FC Sedrun haftet nur das

Vereinsvermögen.

Das einzelne Mitglied haftet gegenüber Dritten höchstens

bis zum Betrage eines Jahresbeitrages.

Persönliche Haftung Kommt der Verein durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges

Verhalten eines Mitgliedes zu Schaden, so ist dieses dem

Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

Strafen Der Vorstand ist ermächtigt, Verstösse gegen die Statuten

und Reglemente mit Verweisen und Bussen bis SFr. 100.00

zu ahnden.

Strafentscheide sind dem Mitglied schriftlich und begründet und mit einer Rechsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheides kann er schriftlich

an die Generalversammlung rekurrieren.

6. Verschiedenes

Revision der

Statuten

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden, wobei eine

2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

Auflösung Mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen kann

die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Im Auflösungsfalle wird das Vereinsvermögen einem neuen

Verein mit ähnlichem Zweck und Ziel abgegeben.

Seite 8 von 9 Statuten





# 7. Schlussbestimmungen

Genehmigung der Statuten	Die revidierten Statuten des FC Sedrun treten mit der Genehmigung durch die GV vom 24. Juni 2005 in Kraft.
Fussballclub Sedrur	١
Der Präsident	Der Protokollführer
Gustav Epp	Andreas Monn
Sedrun, 24. Juni 200	05

Statuten Seite 9 von 9